Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 36. —

(Nr. 5942.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Unserem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Schlesien, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., was folgt:

§. 1.

Die durch das für die Provinz Schlesien ergangene Regulativ vom 27. Januar / 23. Februar 1844. interimistisch eingerichteten Landarmenverbände der Kreise hören auf zu bestehen. Landarmen-Verbände.

Statt deren werden in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, zur definitiven Ausführung der §§. 9. und 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., neben dem Landarmen-Verbande der Stadt Breslau, welcher als solcher definitiv fortbesteht, drei Bezirks-Landarmenverbände gebildet, und zwar:

- einer aus dem Regierungsbezirk Breslau,
- einer aus dem Regierungsbezirk Oppeln,
- einer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz mit Ausschluß der Oberlausitz — zu welcher für diesen Zweck die ursprünglich Oberlausitzschen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als zugehörig, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als nicht zugehörig betrachtet werden.

Ueber die Vereinigung der Oberlausitz in dem eben bezeichneten Umfange

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1864.

fange zu einem besonderen Landarmenverbande trifft eine andere Verordnung vom heutigen Tage Bestimmung.

§. 2.

Jeder der im §. 1. bezeichneten vier Landarmenverbände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat alle in den Gesetzen, namentlich in denen über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und 21. Mai 1855., den Landarmenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten, mit Einschluß der Obliegenheit, für die Vollstreckung der auf Grund der §§. 120. und 146. des Strafgesetzbuches gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, beziehentlich gegen unzüchtige Weibspersonen, welche im Bereich des betreffenden Verbandes aufgegriffen worden, zur Festsetzung gelangenden Einsperrung und Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrektion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrektion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

§. 3.

Landarmen- und Landarbeits- (Korrektions-) Anstalten.

Die Landarmenverbände haben Behufs Erfüllung der im §. 2. bezeichneten Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten, deren Anzahl und Kopfstärke mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird, herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von der betreffenden Landarmenverbands-Verwaltung (§. 6.) unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Anstalts-Reglements erlassen.

§. 4.

Zur Verwendung für die in den §§. 2. 3. bezeichneten Zwecke werden den vier Landarmenverbänden des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom Staate übereignet:

1) die jetzige Korrektionsanstalt zu Schweidnitz,

2) das Landarmen- und Arbeitshaus zu Creuzburg,

mit den zu beiden Anstalten gehörigen Realitäten, Berechtigungen, Fonds und Gefällen, nach Maaßgabe des hierüber am 30. April 1864. mit dem provinzialständischen Ausschuß abgeschlossenen, von Uns unter dem heutigen Tage bestätigten Separatvertrages.

§. 5.

Auseinandersetzung der Landarmen-Verbände. Ständischer Ausschuß.

Die Auseinandersetzung der vier Landarmenverbände unter einander wegen der Benutzung und Vertheilung der auf sie übergehenden Realitäten, Fonds und Gefälle ist durch den zu diesem Zwecke von dem Provinziallandtage bestellten ständischen Ausschuß, unter Genehmigung seiner Beschlüsse durch den Mi-

Minister des Innern, näher zu regeln. Auch soll dieser Ausschuß in anderen Beziehungen, während der Provinziallandtag nicht versammelt ist und die Landarmendirektionen (§. 6.) noch nicht konstituirt sind, befugt sein, die Interessen der neuen Landarmenverbände wahrzunehmen.

Die in diesen Angelegenheiten etwa von dem Provinziallandtage selbst gefaßten Beschlüsse sind für den Ausschuß maaßgebend.

Die nöthigen transitorischen Bestimmungen, namentlich wegen der provisorisch noch erforderlichen gemeinschaftlichen Benutzung einzelner Anstalten durch mehrere Landarmenverbände, sowie etwa für die Korrigenden der Oberlausitz, wegen der dafür zu leistenden Vergütung, der Unterbringung der vorhandenen Bestände an Anstaltspfleglingen und dergleichen, hat der Oberpräsident nach Anhörung des ständischen Ausschusses zu treffen und die Ausführung der Uebergangsmaaßregeln zu leiten.

Inwieweit die den bisherigen Kreis-Landarmenverbänden der Provinz gehörigen, zu Zwecken der Landarmenpflege oder Korrektion schon bestimmten Anstalten für solche Zwecke fernerhin und event. unter welchen Bedingungen zu benutzen, bleibt der Verständigung der Eigenthümer mit der betreffenden Landarmenverbands-Verwaltung überlassen.

§. 6.

Die Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens und der dazu bestimmten Anstalten verbleibt der Stadt Breslau für ihren Landarmenverband; in jedem der drei Bezirks-Landarmenverbände wird dieselbe unter Oberaufsicht des Staates durch eine Landarmendirektion geführt, welche aus einem von dem Minister des Innern zu ernennenden Staatskommissarius als Vorsitzendem, und drei vom Provinziallandtage, ohne Betheiligung der Abgeordneten der Oberlausitz und der Stadt Breslau, zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Ernennung des Kommissarius und die Wahl der anderen Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der vier Jahre nicht vollzogen, so dauert das Mandat, bis die Neuwahl bewirkt ist, fort. Verwaltung des Landarmenwesens.

§. 7.

Der Staatskommissarius vertritt den Landarmenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direktion mit vollem Stimmrechte Antheil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Derselbe erhält aus dem Landarmenfonds des Verbandes eine, vorläufig vom provinzialständischen Ausschuß (§. 5.), später vom Provinziallandtage selbst, unter Genehmigung des Ministers des Innern festzusetzende Remuneration.

Im Uebrigen wird das Verfahren bei den Landarmendirektionen und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestätigende Geschäftsinstruktion geregelt, in derselben auch das Nöthige über

über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

§. 8.

Ressortverhältnisse.

Jede Landarmendirektion kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandsbezirks bedienen.

Insbesondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen des Transportes und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

1) ob der Fall einer vom Landarmenverbande zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;
2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei: ob durch Aufnahme in die Verbandsanstalt, oder auf dem in §. 15. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. angegebenen Wege, oder durch anderweite Unterbringung, oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;
3) ob der Raum es gestattet, die auf Grund des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. oder des Artikels 15. der Novelle vom 21. Mai 1855. gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Ortsarmen oder armenpolizeilichen Korrigenden zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert.

§. 9.

Die in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen gesetzlich den Regierungen zustehenden landespolizeilichen Funktionen verbleiben überall der Bezirksregierung. Dies gilt namentlich von der Befugniß der Regierungen:

1) zum Erlaß der nach Artikel 6. und 14. der Novelle vom 21. Mai 1855. in der Rekursinstanz zu fällenden Resolute;
2) zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des §. 34. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842.;
3) zu der nach §§. 120. 146. des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidung über die Verhängung resp. die Dauer der gegen die dort bezeichneten Kondemnaten festzusetzenden Korrektionshaft, beziehentlich über die gegen einen nach §§. 117. bis 119. a. a. O. verurtheilten Ausländer anzuordnende Landesverweisung;
4) zur jederzeitigen Kenntnißnahme von der Verwaltung der Landarmenkassen und dem Zustande der Verbandsanstalten, zu welchem Behufe die Bezirksregierungen nicht nur an den Revisionen dieser Kassen und Anstalten sich betheiligen, sondern auch selbstständig solche vornehmen dürfen.
5) Imgleichen wird an der, nach §. 28. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. dem Landrathe event. der Regierung zustehenden Befugniß,

fugniß, im Kreise nicht einheimische Arme vorläufig dem Landarmen-Verbande zu überweisen, nichts geändert.

§. 10.

Wenn zwischen verschiedenen Landarmenverbänden oder zwischen einem Land- und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, zu deren Bezirk der in Anspruch genommene Verband gehört, die nach §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. zu erlassende resolutorische Entscheidung zu treffen und gegen dies Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung obliegt, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmenverwaltungen der Provinz, zwischen einer Regierung einerseits und einer Landarmenverwaltung andererseits, sowie zwischen einem Ortsarmenverbande und der Landarmenverbands-Verwaltung entscheidet der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Auch in anderen Fällen bildet der Oberpräsident die den Landarmenverbands-Verwaltungen zunächst vorgesetzte Aufsichts- und Beschwerde-Instanz.

§. 11.

Aufbringung der Kosten des Landarmenwesens.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände erforderlichen Kosten werden, soweit sie nicht aus den Anstaltseinnahmen und vorhandenen Fonds bestritten werden können, durch Beiträge des Landarmenbezirks und zwar in der Art aufgebracht, daß der — das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, späterhin je nach dem Resultate der abgelaufenen Verwaltung im Etat (§. 12.) zu bestimmende — Bedarf nach dem Maaßstabe der sämmtlichen direkten Staatssteuern, insbesondere der Grund- und Gebäudesteuer, der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, auf die Kreise des Verbandes, die Gutsherrschaften und Gemeinden vertheilt, den Gemeinden aber die Art und Weise der Aufbringung überlassen wird.

Die Hausir-Gewerbesteuer bleibt hierbei außer Ansatz; in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des Steuerdrittels der Gemeinde und mit Ausschluß der etwaigen Kommunalzuschläge, an Stelle der Klassensteuer.

Eine hiervon abweichende Art der Aufbringung der Verbandsbeiträge kann nur durch die Provinzialvertretung unter landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 12.

Landarmen-Kasse.

Für jeden der drei Bezirks-Landarmenverbände wird zur Bestreitung der Kosten seiner Anstalten, sowie der sonst ihm obliegenden Verpflichtungen eine Landarmenkasse gebildet, zu welcher die Fonds und Einnahmen des Verbandes und seiner Anstalten fließen, und eine besondere Kassenverwaltung dafür von der Landarmendirektion eingerichtet.

Die diesfälligen Einrichtungen sind von dem Oberpräsidenten zu genehmigen, welcher auch die anzustellenden Rendanten bestätigt.

 Für

Für jeden dieser Verbände wird alljährlich von der Landarmendirektion ein Etat aufgestellt, welcher dem provinzialständischen Ausschuß (§. 5.) — dessen Wahl zu diesem Zwecke durch den Provinziallandtag, so oft letzterer es nöthig findet, erneuert wird — und sodann dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber die Verwaltung der Landarmenkasse, sowie der Verbandsanstalten hat jede Landarmendirektion alljährlich dem vorgedachten Ausschuß Rechnung zu legen. Der Ausschuß prüft die Rechnungen und bringt das Ergebniß zur Kenntniß des Provinziallandtages, welchem die Decharge-Ertheilung und die Genehmigung von Etatsüberschreitungen, sofern er diese Befugnisse nicht dem Ausschuß delegiren will, zusteht.

Dem Oberpräsidenten ist von jeder Landarmendirektion nach dem Schlusse des Jahres ein summarischer Verwaltungsbericht mit beigefügter Rechnungs-Uebersicht zu erstatten und der Regierung des Bezirks davon Abschrift mitzutheilen.

§. 13.

Ausführungs-termin.

Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Landarmenverbände wird von dem Oberpräsidenten durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht; von da ab übernehmen jene die Verpflegung der bis dahin von den Kreis-Landarmenverbänden resp. in der Creuzburger Anstalt unterhaltenen Landarmen, sowie der bereits detinirten oder neu hinzukommenden Korrigenden, und treten die Ueberweisungen des §. 4. in Wirksamkeit.

§. 14.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844. außer Kraft, auch werden aufgehoben, soweit sie bisher noch in Gültigkeit standen, alle dem Inhalte dieses Regulativs zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Verordnungen, insbesondere des Creuzburger Armen- und Arbeitshaus-Reglements vom 4. Februar 1779. und der Fundations-Instruktion vom 24. Mai 1779., des das Schlesische Korrektionswesen betreffenden Reglements vom 31. August 1800. und des Publikandums vom 28. Oktober 1803., der wegen der Creuzburger Gefälle ergangenen Order vom 25. März 1787., des Publikandums vom 13. April 1787. und der Order vom 14. Februar 1796., ferner des Edikts vom 25. März 1747., betreffend die Einrichtung von Armen-, Arbeits- und Zuchthäusern in Schlesien (§§. XII. und XIII.), endlich der Schlesischen Landesvisitations-Instruktion vom 1. April 1772. und des Reglements wegen der zur Ausrottung der Landstreicher in Schlesien zu ergreifenden Maaßregeln vom 1. Dezember 1782.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5943.)

(Nr. 5943.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Unserem Markgrafthum Oberlausitz, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Schlesien und des Kommunallandtages der Oberlausitz, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., was folgt:

§. 1.

Die durch das Regulativ vom 27. Januar / 23. Februar 1844. in der Provinz Schlesien interimistisch eingerichteten Landarmenverbände hören — wie laut besonderer Verordnung vom heutigen Tage in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — so auch im Markgrafthum Oberlausitz zu bestehen auf. Landarmen-Verband.

Statt deren bildet fortan, Behufs definitiver Ausführung der §§. 9. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., die Oberlausitz in ihrem zur Provinz Schlesien gehörigen Umfange Einen Landarmenverband. Zu diesem Zwecke werden die ursprünglich Oberlausitzschen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als der Oberlausitz zugehörig, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als derselben nicht zugehörig angesehen.

Die letzteren treten zu dem aus den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Liegnitz nach der heutigen Verordnung über das Landarmen- und Korrigendenwesen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebildeten Landarmenverbande. Die diesfällige Abgrenzung beider Verbände gegen einander erfolgt durch Anordnung des Ministers des Innern.

§. 2.

Der Landarmenverband der Oberlausitz hat alle in den Gesetzen, namentlich in denen über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und 21. Mai 1855. den Landarmenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten, mit Einschluß der Obliegenheit, für die Vollstreckung der auf Grund der §§. 120. und 146. des Strafgesetzbuches gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, beziehentlich gegen unzüchtige Weibspersonen, welche im Bereich des Verbandes aufgegriffen worden, zur Festsetzung gelangenden Einsperrung und Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrektion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrektion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

§. 3.

Der Landarmenverband der Oberlausitz hat zur Erfüllung der im §. 2. be- Anstalten zu Landarmen- und Korrektionszwecken.

bezeichneten Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten, deren Kopfzahl mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird.

Zur Ordnung der inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Anstalten werden die nöthigen Reglements von der Landarmendirektion (§. 5.) unter Genehmigung des Ministers des Innern erlassen.

§. 4.

Wegen der einstweilen noch zuzulassenden Unterbringung der Korrigenden des Oberlausitzschen Landarmenbezirks in einer Schlesischen Anstalt wird nähere Bestimmung nach Maaßgabe der heutigen Verordnung über das Landarmen- rc. Wesen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (§. 5.) getroffen werden.

§. 5.

Landarmenverbands-Verwaltung.

Die Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens der Oberlausitz und der dazu bestimmten Anstalten wird unter Oberaufsicht des Staates durch eine Landarmendirektion geführt, welche aus dem jedesmaligen Landesältesten der Oberlausitz in der Eigenschaft eines Staatskommissarius als Vorsitzendem, und drei vom Kommunallandtage der Oberlausitz zu erwählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Wahl dieser Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 6.

Der Staatskommissarius vertritt den Landarmenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direktion mit vollem Stimmrechte Antheil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ob und welche Remuneration demselben zu gewähren, ist vom Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu beschließen. Im Uebrigen wird das Verfahren bei der Landarmendirektion und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestätigende Geschäftsinstruktion geregelt, in derselben auch das Nöthige über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

§. 7.

Ressortverhältnisse.

Die Landarmendirektion kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen, gleich den Regierungen, der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandsbezirkes bedienen.

Insbesondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen des Transportes und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

1) ob der Fall einer vom Landarmenverbande zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;

2) in

2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei, ob durch Aufnahme in die Verbandsanstalt, oder auf dem in §. 15. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. angegebenen Wege, oder durch anderweite Unterbringung, oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;

3) ob der Raum es gestattet, die auf Grund des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. oder des Artikels 15. der Novelle vom 21. Mai 1855. gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Ortsarmen oder armenpolizeilichen Korrigenden zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert.

§. 8.

Die in Bezug auf das Landarmen- und Korrigendenwesen gesetzlich den Regierungen zustehenden landespolizeilichen Funktionen verbleiben der Bezirksregierung. Dies gilt namentlich von der Befugniß der Regierung:

1) zum Erlaß der nach Artikel 6. und 14. der Novelle vom 21. Mai 1855. in der Rekursinstanz zu fällenden Resolute;

2) zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des §. 34. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842.;

3) zu der nach §§. 120. 146. des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidung über die Verhängung resp. die Dauer der gegen die dort bezeichneten Kondemnaten festzusetzenden Korrektionshaft, beziehentlich über die gegen einen nach §§. 117—119. ebendaselbst verurtheilten Ausländer anzuordnende Landesverweisung.

4) Imgleichen wird an der nach §. 28. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842. dem Landrathe event. der Regierung zustehenden Befugniß, im Kreise nicht einheimische Arme vorläufig dem Landarmenverbande zu überweisen, nichts geändert.

§. 9.

Wenn zwischen dem Oberlausitzschen und einem anderen Landarmenverbande oder zwischen einem Land- und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, zu deren Bezirk der in Anspruch genommene Verband gehört, die nach §. 34. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. zu erlassende resolutorische Entscheidung zu treffen, und gegen dies Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung obliegt, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Land-Armendirektionen der Provinz, zwischen einer Regierung einerseits und einer Land-Armendirektion andererseits, sowie zwischen einem Ortsarmenverbande und der Landarmenverbands-Verwaltung entscheidet der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Auch in anderen Fällen bildet der Ober-

Oberpräsident die der Landarmenverbands-Verwaltung vorgesetzte Aufsichts- und Beschwerde-Instanz, und ist er insbesondere befugt, jederzeit von dem Zustande der Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten nähere Kenntniß zu nehmen.

§. 10.

Kosten der Verwaltung und Kassenwesen.

Zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten (§. 3.), sowie zur sonstigen Erfüllung der dem Oberlausitzschen Landarmenverbande obliegenden Verpflichtungen werden die dem Kommunalverbande der Oberlausitz gehörigen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Fonds und Intraden benutzt. Sofern an solchen nicht alle Glieder des Verbandes Theil haben, bleiben die zur Ausgleichung dessen erforderlichen Beschlußnahmen dem Kommunallandtage überlassen.

Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird alljährlich nach Maaßgabe des Resultats der Verwaltung, das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, in dem Etat des Landarmenverbandes, welcher von der Landarmen-Direktion aufzustellen und dem Kommunallandtage zur Genehmigung vorzulegen ist, bestimmt und von dem Verbande nach dem vom Kommunallandtage zu beschließenden Vertheilungsmaaßstab aufgebracht.

Aus sämmtlichen Fonds und Einnahmen des Landarmenverbandes wird eine Landarmenkasse gebildet, über deren Verwaltung der Kommunallandtag das Nähere festzusetzen hat.

Die diesfälligen Einrichtungen, sowie der Jahresetat und die sonst nach diesem Paragraphen von dem Kommunallandtage zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 11.

Ueber die Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten steht dem Kommunallandtage die Kontrole zu. Insbesondere hat derselbe die Rechnung zu prüfen und abzunehmen.

Eine Uebersicht dieser Rechnung mit summarischem Verwaltungsberichte ist von der Landarmendirektion alljährlich dem Oberpräsidenten einzureichen und der Bezirksregierung abschriftlich mitzutheilen.

§. 12.

Ausführungs-Termin.

Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Landarmenverbands-Verwaltung wird von dem Oberpräsidenten durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht; von da ab treten die Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich der Uebergang der Landarmenpflege von den bisher verpflichteten Kreisverbänden auf den neuen Landarmenverband in Wirksamkeit, und das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844. für die Oberlausitz außer Kraft.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5944.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. den von der Generalversammlung der Kaufmannschaft zu Berlin am 6. Juli d. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Statut vom 2. März 1820. (Gesetz-Samml. S. 46.) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

(Nr. 5945.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. September 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn, sowie deren Statut vom 28. April 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).